

GESCHÄFTSORDNUNG

der Jugendabteilung (Jugenddirektion) des Schützenvereins Ringelstein Ottengrün e.V.

Stand: 22.12.2018

Gemäß Art. 9 der Satzung des Schützenvereins Ringelstein Ottengrün e.V. (RSO) gibt sich die Jugendabteilung (Jugenddirektion) als Sparte des Schützenvereins Ringelstein Ottengrün e.V. nachstehende Geschäftsordnung. Sie ist zuletzt bestätigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2019.

Die Fassung einer Geschäftsordnung für die Jugenddirektion wurde bei der Vereinsausschusssitzung am 22.12.2018 in Ottengrün beschlossen.

(Nicht geschlechtsspezifizierte Funktionen sind männlichen und weiblichen Personen in gleicher Weise zugänglich, auf die weibliche Sprachform wird in dieser Geschäftsordnung verzichtet.)

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Jugenddirektion und bayerischen Sportschützenjugend gehören die mittelbaren Mitglieder des Schützenvereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Jugenddirektion will

- a. durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- b. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- c. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im Schützenverein unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Jugenddirektion in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3

Führung und Verwaltung

Die Jugenddirektion führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der RSO-Satzung und dieser Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung darf der Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend nicht entgegenstehen. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzstatuts des Schützenvereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der RSO-Satzung und dieser Geschäftsordnung der Jugenddirektion. Über die Verwendung der Mittel ist nach vereinsrechtlichen Grundsätzen Buch zu führen. Der Jahresbericht über diese Kasse ist dem Vereinsausschuss vorzulegen und bei der Mitgliederversammlung des Vereins vorzustellen. Zweckgebundene Spenden für die Jugenddirektion sind der Kasse der Jugenddirektion weiterzuleiten.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 4

Organe der Jugenddirektion

Die Organe der Jugenddirektion sind

- a. die Jugendversammlung;
- b. die Jugendleitung.

§ 5

Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Halbjahr statt. Sie wird vom Jugendleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen per E-Mail über die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse. Sollte keine E-Mail-Adresse hinterlegt sein wird die Einladung postalisch versendet.

Die Jugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins (Jugenddirektion) und den Mitgliedern der Jugendleitung zusammen. Außerdem sind zu einer der beiden Jugendversammlungen im Jahr die Eltern der Jugendlichen und die Jugendtrainer einzuladen, welche jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Stimmberechtigt ist jedes Jugendmitglied, welches das 10 Lebensjahr vollendet hat und jedes Mitglied der Jugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich dem Jugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die

Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung der Jugendabteilung scheiden als Dringlichkeitsanträge aus.

Antragsberechtigt sind die Organe des Schützenvereins, die Jugenddirektion des Schützenvereins, die Mitglieder der Jugendleitung sowie die Jugendtrainer und die Eltern minderjähriger Mitglieder.

Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a. Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung;
- b. Entlastung der Jugendleitung; auch des Jugendleiters selber, wengleich dieser in der Mitgliederversammlung des Schützenvereins entlastet wird;
- c. Beschlüsse über den Haushalt, sofern diese in den Rahmen des Finanzstatuts des Schützenvereins passen;
- d. Wahl der Mitglieder der Jugendleitung; außer dem Jugendleiter selbst, welcher in der Mitgliederversammlung des Schützenvereins gewählt wird (Stellvertretender Jugendleiter, Jugendsprecher und Jugendsprecherin);
- e. Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein;
- f. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung der Jugendabteilung;
- g. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit im Schützenverein und der Arbeitsvorhaben der Jugenddirektion;
- h. Beschlüsse über Anträge

Zur Beschlussfassung, die eine Änderung der Geschäftsordnung der Jugendabteilung enthält, ist die Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendleitung

Die Jugendleitung bilden der Vertreter der Jugendabteilung (Jugendleiter), sein Stellvertreter sowie der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin.

Der Jugendleiter wird nach Art. 8 der Satzung des Schützenvereins in der Mitgliederversammlung des Schützenvereins gewählt. Die Wahl des stellvertretenden Jugendleiters sowie der beiden Jugendsprecher erfolgt bei der Jugendversammlung und kann per Handzeichen durchgeführt werden. Der stellvertretende Jugendleiter wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, jeweils im Wahljahr des Schützenvereins. Die Jugendsprecher werden in der ersten Versammlung eines jeden Jahres auf die Dauer von einem Jahr gewählt und gelten als Vertrauenspersonen für die Mitglieder der Jugenddirektion und unterstützen den Vertreter der Jugendabteilung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Jugendversammlung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugenddirektion, soweit diese nicht nach dieser Geschäftsordnung der Jugendversammlung zugewiesen sind. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Geschäftsordnung und ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der Vertreter der Jugendabteilung (Jugendleiter) sowie sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugenddirektion in allen Angelegenheiten, insbesondere beim Hauptverein.

Der Vertreter der Jugendabteilung (Jugendleiter) beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

§ 7

Auflösung der Jugenddirektion

Bei Auflösung der Jugenddirektion muss eine Jugendvollversammlung einberufen werden. Bestehende Gelder der Jugendkasse gehen an den Verein zurück und sollen für die Jugend verwendet werden.